



Leitfaden zur Durchführung von Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle Stadthalle Schillerhöhe im Kontext von Pandemien

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1. Hygienekonzept.....	1
2. Medizinische Mund-Nasen-Bedeckung.....	1
3. Untersagte Veranstaltungen	2
4. Bestuhlungsplan	2
5. Maximal zulässige Besucherzahl	2
6. Allgemeine Abstandsregeln.....	2
7. Zutritts- und Teilnahmeverbot	2
8. Datenerhebung.....	2
9. Umzusetzende Hygieneanforderungen.....	3
10. Grundlagen	3

Stand 18.03.2021

Vorwort

Der nachfolgende Leitfaden muss für jede Veranstaltung durch den Veranstalter individuell bewertet und die aufgezeigten Maßnahmen gegebenenfalls angepasst werden. Die allgemeinen Hygienemaßnahmen sind von allen Anwesenden einzuhalten.

1. Hygienekonzept

Für jede Veranstaltung ist ein gesondertes Hygienekonzept nach §5 CoronaVO zu erstellen und dem technischen Leiter der Stadthalle mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstag zur Überprüfung vorzulegen.

2. Medizinische Mund-Nasen-Bedeckung

Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (eine medizinische Maske vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10 oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt) ist im gesamten Gebäude verpflichtend, auch am Sitzplatz. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend.

3. Untersagte Veranstaltungen

- Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur, sonstige Kunst- und Kulturveranstaltungen und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben; Spitzen- und Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden
- sonstige Veranstaltungen mit über 61 Teilnehmenden.

4. Bestuhlungsplan

Die Absprache des Bestuhlungsplanes erfolgt im Vorfeld der Veranstaltung mit dem Technischen Leiter der Stadthalle. Bei Reihenbestuhlungen werden ganze Reihen gestellt. Die Platzvergabe erfolgt ausschließlich in 2er und 4er Sitzblöcken und ist nach Möglichkeit durch Nummerierung den Gästen bereits im Vorfeld der Veranstaltung zu kommunizieren, sodass diese bei Betreten der Stadthalle bereits ihren Sitzplatz kennen. Die Platzvergabe der 4er Blöcke erfolgt ausnahmslos an Familien oder Personen die in häuslicher Gemeinschaft leben. Eine geringere Belegung einzelner Blöcke ist möglich. Der benötigte Sicherheitsabstand zwischen den einzelnen Blöcken wird durch das Sperren der entsprechenden Zwischenstühle realisiert. Die Kontrolle der Freihaltung von Sperrplätzen muss durch den Veranstalter zu jeder Zeit gewährleistet sein. Bestuhlungsvarianten mit Sitzplätzen an Tischen sind unter gewissen Voraussetzungen nach vorheriger Absprache möglich.

5. Maximal zulässige Besucherzahl

Die maximal zulässige Teilnehmerzahl ergibt sich aus dem an den Veranstaltungsraum angepassten Bestuhlungsplan unter Berücksichtigung der Mindestabstände und darf 61 Besucher nicht überschreiten. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

6. Allgemeine Abstandsregeln

Im gesamten Gebäude muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von mindestens 1,5m eingehalten werden.

7. Zutritts- und Teilnahmeverbot

Der Zutritt zum Gebäude ist für folgende Personen, die

- in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen
- keine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen

verboten.

Entsprechende Hinweistafeln hängen vor der Stadthalle aus. Der Veranstalter hat dieses Zutritts- und Teilnahmeverbot wirksam und nachvollziehbar umzusetzen z.B. unter Verwendung einer schriftlichen Erklärung. Der Veranstalter stellt eine ausreichende Anzahl an Einlasspersonal.

8. Datenerhebung

Alle Beteiligten müssen folgende Daten vor dem Zutritt zur Veranstaltung gegenüber dem Veranstalter angeben:

- Vor- und Nachname
- Anschrift

- Datum und Zeitraum der Anwesenheit
- Telefonnummer

Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, werden von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen und müssen das Gebäude verlassen.

9. Umzusetzende Hygieneanforderungen

Der Veranstalter muss in seinem Hygienekonzept aufzeigen, wie er die nachfolgenden Punkte umsetzt.

1. Die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach Punkt 6 ermöglicht wird.

Hierzu erfolgt die Absprache des Bestuhlungsplanes im Vorfeld der Veranstaltung ausschließlich mit dem Technischen Leiter der Stadthalle. Der Ein- bzw. Auslass wird über voneinander getrennte Zugänge geregelt. Es kann sinnvoll sein für den Einlass unterschiedliche Timeslots vorzusehen. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass im Falle einer Schlangenbildung die Abstandsregel eingehalten werden kann. Für jede Veranstaltung muss im Einzelfall bewertet werden ob und in welcher Art eine Pause durchgeführt werden kann.

2. Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen.

Wenn möglich ist die Lüftung über Öffnen der RWA oder über das Öffnen der Türen zu bevorzugen. Die vorhandene Lüftungsanlage muss während der gesamten Veranstaltung eingeschaltet sein.

3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handrockenvorrichtungen,
7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlers sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

Entsprechende Schilder hängen aus. Desinfektionsspender im Toiletten- und Eingangsbereich stehen ebenfalls bereit.

10. Grundlagen

- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 07. März 2021